

## Wegleitung zur Eintragung einer Einzelunternehmung

### Vorbemerkung

Diese Wegleitung enthält aus Platzgründen nicht sämtliche für die Eintragung einer Einzelfirma zu beachtenden Punkte, sondern bloss die wesentlichen. Massgebend sind daher die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen des Obligationenrechtes und der Handelsregisterverordnung.

### Grundsätzliches zum Handelsregister

Das Handelsregister dient der Publizität. Die Registereintragungen richten sich an die Allgemeinheit. Sie sollen daher so abgefasst werden, dass sie das Durchschnittspublikum verstehen kann. Ferner müssen alle Eintragungen in das Handelsregister wahr sein, dürfen niemanden täuschen und den Interessen der Öffentlichkeit nicht schaden.

#### 1. a) Firma

Die Firma ist der Name, unter dem der Geschäftsbetrieb im Geschäftsleben auftritt (z.B. in Verträgen mit Dritten, in der Geschäftsreklame, in Zeitungsinseraten, auf dem Briefkopf oder auf Visitenkarten). Die Firma ist immer so zu verwenden, wie sie im Handelsregister eingetragen ist. So macht sich der Inhaber einer Einzelfirma strafbar, wenn er im Publikumsverkehr seinen Namen in der Firma weglässt und nur den eingetragenen Zusatz verwendet.

#### b) Familienname des Inhabers oder der Inhaberin

Nach den gesetzlichen Vorschriften muss der Familienname des Geschäftsinhabers immer auch in der Firma des Geschäftsbetriebes enthalten sein. Verheiratete Geschäftsinhaberinnen, welche ihren bisherigen Familiennamen beibehalten und demjenigen ihres Ehemannes voranstellen, müssen beide Namen in die Firma aufnehmen.

Zum Beispiel:

**M. Müller oder Martin Müller oder Marianne Müller oder nur Müller.**

Verheiratete Firmeninhaberin mit Doppelnamen: **M. Meier Müller oder Marianne Meier Müller.**

#### c) Weitere Zusätze in der Firma

Es können weitere Zusätze, z.B. Umschreibung der Geschäftstätigkeit, Sitz des Geschäftes oder Phantasiebezeichnungen usw., in die Firma aufgenommen werden. Nicht erlaubt sind aber Zusätze, die un- wahr oder täuschen sind.

Zum Beispiel:

Martin Müller betreibt ein Malergeschäft in Ueken. Seine Firma kann lauten:

**M. Müller Malergeschäft** oder **Allwigo Malergechäft Martin Müller** oder

**Allwigo Malergeschäft M. Müller, Ueken**

#### d) Satzzeichen

Satz- und Interpunktionszeichen sind als Bestandteile einer Firma oder eines Namens nur zulässig, wenn sie mit Buchstaben und Zahlen kombiniert werden. Wiederholungen oder Kombinationen von Interpunktionszeichen sind jedoch unzulässig, sofern sie keine sprachliche Bedeutung haben.

### 2. Sitz

Hier ist die politische Gemeinde anzugeben, in der sich der Geschäftsbetrieb (das Büro bzw. die Werkstatt) befindet.

Zum Beispiel:

Das Geschäft befindet sich in Dättwil. Dättwil ist aber keine eigene Gemeinde, sondern gehört zur politischen Gemeinde Baden. Beim Sitz ist also Baden anzugeben, nicht Dättwil oder Baden-Dättwil.

### 3. Domizil

Hier ist die vollständige Adresse des Geschäftsbetriebes mit Strasse und Hausnummer anzugeben. Als Adresse gilt das Lokal (Büro oder Werkstatt), wo das Geschäft betrieben wird und wo man dem Geschäftsbetrieb jederzeit auch Post und amtliche Mitteilungen zustellen kann. Das Geschäft muss über eine entsprechende Adresse verfügen; Postfachadressen werden nicht eingetragen.

### 4. Zweck

Hier ist in kurzen und allgemeinverständlichen Worten die Geschäftstätigkeit, die ausgeübt wird, zu umschreiben. Vermeiden Sie daher Fachausdrücke. Die Umschreibung der Geschäftstätigkeit muss sachlich neutral sein und darf nicht bloss der Reklame dienen.

Zum Beispiel:

**Betrieb eines Malergeschäftes oder Übernahme von Malerarbeiten aller Art oder Ausführung von Malerarbeiten, insbesondere an Gebäuden.**

### 5. Angaben betreffend Übernahme von Aktiven und Passiven

Wenn ein bestehender Geschäftsbetrieb mit Aktiven und Passiven gekauft bzw. übernommen worden ist oder übernommen wird, sind hier die Firma und der Sitz des übernommenen Geschäftes anzugeben. Bei Teilübernahmen kann die Firma nur weitergeführt werden, wenn wesentliche Teile des Geschäftsbetriebes übernommen werden.

### 6. Personalien des Geschäftsinhabers

Unter dieser Rubrik sind Angaben zum Inhaber des Geschäftsbetriebes zu machen. Dabei ist der Wohnort anzugeben, nicht der Ort, wo das Geschäft betrieben wird. Bei Ausländern ist statt des Heimatortes die Staatsangehörigkeit anzugeben.

### 7. Weitere Zeichnungsberechtigte

Wenn nebst dem Inhaber des Geschäftsbetriebes noch weitere Personen für das Geschäft zeichnen sollen (z.B. Verträge abschliessen, Banktransaktionen tätigen usw.), sind die Personalien hier aufzuführen. Auch hier ist bei Ausländern statt des Heimatortes die Staatsangehörigkeit anzugeben.

Ferner ist anzukreuzen, in welchem Umfang der Zeichnungsberechtigte den Geschäftsbetrieb vertreten darf.

- Mit **Einzelprokura**: Der betreffende Prokurist ist ermächtigt, allein im Namen des Geschäftsinhabers Wechselverpflichtungen einzugehen und alle Arten von Rechtshandlungen vorzunehmen, welche die Art des Geschäftes mit sich bringt. Er kann in der Regel aber keine Grundstücksgeschäfte tätigen und keine Prozesse vor Gericht einleiten.
- Mit **Kollektivprokura zu zweien**: Der betreffende Prokurist kann die oben erwähnten Rechtshandlungen nur zusammen mit dem Geschäftsinhaber oder einem anderen Zeichnungsberechtigten tätigen.
- Mit **Einzelunterschrift**: Der betreffende Zeichnungsberechtigte kann wie der Geschäftsinhaber selbst den Geschäftsbetrieb allein und vollumfänglich mit den Befugnissen eines Direktors vertreten.
- Mit **Kollektivunterschrift zu zweien**: Der betreffende Zeichnungsberechtigte kann den Geschäftsbetrieb zwar vollumfänglich vertreten, jedoch nur zusammen mit dem Geschäftsinhaber oder einem anderen Zeichnungsberechtigten.

Weitere Unterschriften (i.V.) oder weitergehende Beschränkungen können nicht eingetragen werden.

Falls in Ihrem Geschäft mehr als eine weitere Person unterschriftsberechtigt ist, so sind diese Personen auf einem separaten Beiblatt mit denselben Angaben aufzuführen, und die betreffenden Personen müssen ebenfalls die Anmeldung unter Ziff. 10 unterschreiben und die Unterschrift beglaubigen lassen.

### Beglaubigungen

Die Beglaubigung der Unterschriften muss ein Notar oder eine andere Urkundsperson vornehmen, wobei im Ausland vorgenommene Beglaubigungen mit einer Überbeglaubigung durch die zuständige schweizerische diplomatische oder konsularische Vertretung oder mit einer Apostille zu versehen sind.